

Die Gemeinde Mehring erläßt auf Grund des Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Die Gemeinde Mehring erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 Euro bis 25.000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 03.11.1992 außer Kraft.

Mehring, den 18.06.2002

- Gemeinde Mehring -



Wengbauer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Mehring hat in seiner Sitzung am 08.10.2001 eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Mehring beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 20.06.2002 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstr. 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 20.06.2002 angeheftet und am 05.07.2002 wieder abgenommen.

Mehring, den 10.07.2002

-Gemeinde Mehring-



Wengbauer
1. Bürgermeister

